Laackman Photostudios

www.psl-online.de

Universitätsstraße.	13
35037 Marburg	

Tel.:

06421 - 34 00 966

E-Mail:

laackman@psl-online.de

Marburg, 10.10.2014

Sehr geehrter Kunde der Laackman Fotostudios,

Die auf diesem Datenträger vorhandenen Dateien sind für private und kommerzielle Nutzung freigegeben.

Diese Freigabe erfolgte ohne zeitliche oder mediale Einschränkung.

Gleichwohl möchten wir Sie bitten, bei einer Veröffentlichung, eine Bildquellenangabe zu platzieren.

"Foto: Laackman Fotostudios Marburg"

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen

Mit freundlichen Grüßen

Laackman Photostudios



Eine Verbraucher-Aufklärung von markt intern®

Verwertungsrechte nach Urhebergesetz (UrhG)

Verwertungsrechte

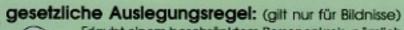
(z.B. Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Ausstellungsrecht)



Vervielfältigung

- Recht liegt zunächst beim Urheber (Fotograf) -

gesetzliche Ausnahme: (gilt für alle Arten von Werken)
Erlaubt sind einzelne Vervielfältigungen bei nicht entgeltlicher Nutzung*
(sog. Privat-Kople). Dies kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden.
Nicht erlaubt dagegen ist die Verbreitung/Veröffentlichung.



- Erlaubt einem beschränktem Personenkreis, nämlich
- Besteller/sein Rechtsnachfolger
- Abgebildeter (wenn tot dessen Angehörige)
- Dritter mit Auftrag von einem von diesen

eine unbegrenzte Anzahl von Vervielfältigungen. Dies kann vertraglich ausgeschlossen werden (auch in AGB).

Verbreitung**

- Recht liegt zunächst beim Urheber (Fotograf) -

S keine gesetzliche Ausnahme



- gesetzliche Auslegungsregel: (gilt nur für Bildnisse)
 Erlaubt einem beschränktem Personenkreis, nämlich
 - Besteller/sein Rechtsnachfolger
 - Abgebildeter (wenn tot dessen Angehörige)
 - Dritter mit Auftrag von einem von diesen

eine Verbreitung bei nicht entgeltlicher Nutzung*. Dies kann vertraglich ausgeschlossen werden (auch in AGB).

- entgeltliche Nutzung = z.B. Bewerbungsbilder, Paßfoto auf gewerblicher Homepage, Portraitfoto auf Wahlplakat nicht entgeltliche Nutzung = z.B. Hochzeitsfoto auf privater Danksagungskarte
- ** Verbreitung = Orlginal oder Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit anbieten oder in Verkehr bringen



Das Recht zur Verbreitung umfaßt nicht die öffentliche Zugänglichmachung z.B. auf einer Internet Seitel Dieses Recht kann vertraglich (gegen Entgeld) eingeräumt werden.



Eine Verbraucher-Aufklärung von markt intern°





§ 15 Allgemeines

- Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in k\u00f6rperlicher Form zu verwerten; das Recht umfa\u00d8t insbesondere
 - 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
 - 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
 - 3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

§ 16 Vervielfältigungsrecht

- (1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.
- (2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

§ 17 Verbreitungsrecht

 Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

§ 18 Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

§ 60 Bildnisse

- (1) Zulässig ist die Vervieltättigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörlgen oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.
- (2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind der Ehegatte oder der Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.